

# STATUTEN

Dart-Club

# MAMA'S SORGENKINDER

## Art. 1 **NAME, SITZ UND ZWECK**

Der Dart-Club Mama's Sorgenkinder, mit Sitz in Münchenbuchsee, ist ein Politischer und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Sein Zweck beinhaltet den Aufbau und die Pflege des Dart Sportes. Durch regelmässiges Dartspielen im In- und Ausland, erarbeitet sich der Dart-Club einen festen Platz in der sportlichen Kulturlandschaft und bietet eine ausgiebige Freizeitgestaltung.

Art. 2 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar – 31. Dezember

## Art. 3 **MITGLIEDSCHAFT**

Der Dart-Club unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Teammitglieder
- Passivmitglieder
- Verbandsmitglieder
- Lokalmitglieder
- Sponsoren
- Gönner
- Ehrenmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder sind Personen, welche aktiv die Dart Turniere besuchen oder durchführen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und Verpflichtet zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Teammitglieder sind Personen, die in den Mannschaften des Vereines spielen und die Meisterschaft bestreiten. Die Aufnahme erfolgt durch den Präsidenten und Verpflichtet zur Bezahlung des Team-Mitgliederbeitrags. Teammitglieder haben an der HV kein Stimmrecht.

Art. 6 Passivmitglieder sind Personen die den Dart Club Finanziell sowie die Aktivitäten unterstützen, haben jedoch keine Verpflichtung dazu. Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Passivmitglieder haben an der HV kein Stimmrecht.

- Art. 7 Verbandsmitglieder sind Personen, welche uns durch vereinzeldes Dart spielen, nur Finanziell unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Verband. Die Zulassung erfolgt durch vorweisen der Lizenz-Karte. Verbandsmitglieder haben an der HV kein Stimmrecht.
- Art. 8 Lokalmitglieder sind Personen die zwischendurch mal ein Ligaspiel anschauen kommen und den Club nur Finanziell unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des jeweiligen Betrags. Sie haben an der HV kein Stimmrecht.
- Art. 9 Sponsoren und Gönner sind Personen, Firmen oder Institutionen, die den Verein finanziell unterstützen möchten. Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des jeweiligen Betrags. Sie haben an der HV kein Stimmrecht.
- Art. 10 Ehrenmitglieder sind Aktivmitglieder, die sich durch hervorragende Art und Weise um das Wohl des Vereins und dessen Bestrebungen verdient gemacht haben. Sie können an der HV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden: Sie besitzen kein Stimmrecht und bezahlen ausserdem keinen Mitgliederbeitrag.
- Art. 11 Mitglieder aller Kategorien, die aus dem Dart-Club austreten möchten, haben dies bis zum 31. Oktober dem Vorstand Schriftlich mitzuteilen.

#### **FINANZIELLE HAFTUNG**

Für alle Kategorien werden die Mitgliederbeiträge durch den Vorstand vor Saisonbeginn festgelegt und zur Zahlung fällig. Max jährlicher Mitgliederbeitrag 250.- .

- Art. 12 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 13 ORGANE**

Die Organe des Dart-Club's sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

- Art. 14 Die ordentliche HV findet alljährlich im ersten Quartal des Folge Jahres statt. Die Teilnahme aller Aktivmitglieder ist obligatorisch. Eine ausser-ordentliche HV kann auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Stimmberechtigten jederzeit einberufen werden. Die schriftliche Einladung zur HV erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Anfragen, Abänderungen oder Ergänzungen der Traktandenliste sind dem Vorstand bis spätestens 8 Tage vor der HV, schriftlich zu begründen und einzureichen.

In die Kompetenz der ordentlichen HV fällt die Erledigung der folgenden Aufgaben und Geschäfte:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll der letzten HV
4. Jahresbericht
5. Genehmigung Jahresrechnung, Decharge an Vorstand
6. Jahresprogramm Folgejahr
7. Budget und Mitgliederbeiträge Folgejahr
8. Wahl der Organe
9. Auszeichnungen, Ehrungen und Ernennungen
10. Anträge
11. Verschiedenes

Art. 15 Die HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern durch diese Statuten für das jeweilige Traktandum nichts anderes vorgesehen ist. Für Statutenänderungen sind 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Wahl erfolgt offen, falls nicht anders gewünscht wird.

Art. 16 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern

Der Vorstand ist das ausführende Organ und besteht aus:

- dem Präsident/in
- dem Sekretär/in
- dem Kassier/in
- dem Beisitzer/in

Die Amtsdauer für alle Mitglieder des Vorstandes 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können mehrere Ämter zugleich führen.

Art. 17 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem Organ zugewiesen sind. Er vertritt den Verein nach Aussen, vollzieht die Beschlüsse der HV und behandelt grundsätzlich wichtige Angelegenheiten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er hat die Obhut, über das Vereinsvermögen und entscheidet im Rahmen der statuarischen Bestimmungen über Einnahmen und Ausgaben. Der Vorstand kann jederzeit ein Bussgeld für z. B. unakzeptables Verhalten, für Fernbleiben des Trainings, Ligaspielen usw. beschliessen.

Art. 18 Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben im Besonderen die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

**PRÄSIDENT/IN**

Er leitet die Vorstandssitzung und die Versammlung. Gemeinsam mit dem Sekretär/in oder dem Kassier/in führt er die rechtsverbindlichen Unterschriften. Der Präsident koordiniert die Vereinsgeschäfte. Er kann in jeder Kommission Einsitz nehmen. Er hat volles Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

**SEKRETÄR/IN**

Er führt das Mitgliederverzeichnis und bietet die Mitglieder zu den Versammlungen auf.

**KASSIER/IN**

Er führt die Vereinsrechnung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für den Eingang der Mitgliederbeiträge und anderen Guthaben/Ausgaben verantwortlich.

Art. 19

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung beschliessende Mitgliederversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Art. 20

Inkraftsetzung. Diese Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.12.2019 angenommen

Art. 21

Jedes Mitglied hat Anrecht auf diese Statuten

Ittigen den, 17.12.2019

Der Präsident

Der Sekretär

Daniel von Allmen

Ryser Reto